

Bewohnerparkausweis:

Jede*r Bewohner*in kann einen Parkausweis für ein auf ihn*ihr zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug erhalten. Die Erteilung von Bewohnerparkausweisen erfolgt grundsätzlich nur, wenn der*die Antragsteller*in im jeweiligen Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Mit einem Bewohnerparkausweis kann auf den **speziell gekennzeichneten Stellplätzen** des jeweiligen Bewohnerparkgebietes "Bewohner mit Parkausweis Gebiet XY frei" geparkt werden, nicht generell auf allen Parkplätzen des Gebietes.

Die Bewohnerparkausweise können für ein Jahr beantragt werden. Die Kosten betragen 30,70 Euro/Jahr.

Antrag auf Erteilung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen

Bestimmte schwerbehinderte Menschen können einen Schwerbehindertenparkausweis mit entsprechenden Parkerleichterungen erhalten. Der Gesetzgeber sieht nach den unterschiedlichen Schwerbehinderungen hierfür drei verschiedene Parkausweise vor:

EU-einheitlicher Parkausweis

Der blaue EU-einheitliche Parkausweis bietet eine Vielzahl an Parkerleichterungen, die zum Teil auch in den EU-Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Er berechtigt zum Beispiel auch zum Parken auf gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen.

Berechtigtenkreis:

- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Eintrag „aG“ im Schwerbehindertenausweis)
- Blinde Menschen (Eintrag „Bl“ im Schwerbehindertenausweis)
- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Bundeseinheitlicher Schwerbehindertenparkausweis

Der orangefarbene bundeseinheitliche Schwerbehindertenparkausweis sieht ebenfalls Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen vor. Das Parken auf speziellen Schwerbehindertenparkplätzen ist jedoch nicht gestattet.

Berechtigtenkreis / Voraussetzungen:

- Schwerbehinderung mit Merkzeichen G und B im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von **wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** ein Grad der Behinderung von **mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**
- Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 60
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 70

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die Merkzeichen sowie der Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis für die Erteilung einer Parkerleichterung ausreichend sind (zum Beispiel „G“ und „B“ und „100“), sondern wie sich der Grad Ihrer Behinderung zusammensetzt und ob Sie somit zu einer der vorgenannten bundeseinheitlich festgelegten Personengruppen gehören.

Behindertenparkausweis nur gültig in Sachsen-Anhalt

Für die Erteilung dieser weißen nur in Sachsen-Anhalt gültigen Behindertenparkkarte setzt der Gesetzgeber voraus, dass der Antragsteller:

infolge einer schweren Operation oder einer medizinischen Behandlung eine vorübergehende, außergewöhnliche Gehbehinderung aufweist.

Der Inhaber dieser Parkkarte ist berechtigt im Land Sachsen-Anhalt ausgewiesene Behindertenparkplätze zu nutzen und max. 3h im Bereich bestimmter für KFZ gesperrter Straßen und Halteverbotsbereiche zu parken.

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Parken in Verbotszonen

Für Handwerksbetriebe und soziale Dienste, können Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung von Halt- und Parkverboten beantragt werden.

Für Handwerker*innen sind Genehmigungen bezogen auf örtliche und zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen möglich. Hierzu wird ein formloser schriftlicher Antrag mit Angabe des Grundes, der Adresse des benötigten Fahrzeugstandortes, der örtlichen Parksituation, des Zeitraums der Maßnahme sowie der amtlichen Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge benötigt.

Handwerksbetriebe im bauaffinen Bereich können für ihre Werkstatt- und Servicefahrzeuge auch eine pauschale Ausnahmegenehmigung von Halt- und Parkverboten (gültig für 1 Jahr), beantragen.

Für soziale Dienste und ambulante Pflegedienste können Parkerleichterungen für die Betreuung pflegebedürftiger Personen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird nur für entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen mit fest aufgebrachter Firmenaufschrift ausgestellt, die ausschließlich für Pflegetätigkeiten eingesetzt werden.

Rechtliche Hinweise:

- Nach § 46 Abs. 1 Nr. 4b. i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde von allen Vorschriften der StVO Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Die Zulassung von Ausnahmen ist nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt.
- Die Ausnahmegenehmigung setzt Gründe voraus, die das öffentliche Interesse an dem Verbot überwiegen, von dem dispensiert werden soll; sie darf das Schutzgut der Vorschrift nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die mit dem Verbot verfolgten öffentlichen Belange unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen die besonderen Interessen des Antragstellers abzuwägen. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO werden nur erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Das Mitführen von schweren Geräten oder Material, das zur Ausübung der Tätigkeit unmittelbar benötigt wird oder der ständige nicht zum zeitweisen Einsatz von Fahrzeugen zur Gefahrenabwehr.